

Satzung des Vereins „Yoga Kritisch Denken“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Yoga Kritisch Denken**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr endet zum 31.3. des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 13 Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch:
 - a) Aufbau eines Netzwerkes zur Förderung eines respektvollen Austauschs über Yoga-Traditionen, Diskriminierungsformen, Inklusion und Machtstrukturen in Yogakreisen sowie über die Rolle des Yoga für gesellschaftliche Entwicklungsprozesse.
 - b) Durchführung von Workshops, Vorträgen, Seminaren und Fortbildungen zu Themen wie kulturelle Vielfalt, kulturelle Aneignung, Dekolonialisierung, Antirassismus, Inklusion, Machtkritik und verantwortungsvolle Yogapraxis in westlichen Kontexten.
 - c) Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationsmaterialien, Online-Inhalten, wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Beiträgen.
 - d) Kooperation mit Expert:innen, Vereinen, Bildungsträgern und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politisch-ideologischen Zwecke.
4. Der Verein führt seine Aktivitäten ausschließlich zu Bildungs-, Aufklärungs- und interkulturellen Verständigungszwecken durch.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt (schriftlich mit Frist von 6 Wochen zum Kalenderjahresende)
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet abschließend.

§ 5 Beiträge

1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder in hybrider Form (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese in der Einladung mit. Die Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere Stimmrecht und Rederecht, muss in allen Formaten gewährleistet sein.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Beschluss über Mitgliedsbeiträge
 - e) Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich im Konsentverfahren gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn keine schwerwiegenden Einwände erhoben werden. Können Einwände nicht ausgeräumt werden, erfolgt eine

Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abweichend hiervon gelten folgende Regelungen:

- a) Die Entlastung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - c) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von der Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand kann um weitere Personen ergänzt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Schatzmeister:in als besondere Vertreter:in für das Finanzwesen (§ 30 BGB)

1. Der Vorstand kann eine:n Schatzmeister:in als besondere Vertreter:in im Sinne des § 30 BGB für den Bereich des Finanz- und Rechnungswesens bestellen.
2. Die Schatzmeister:in ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Aufgabenbereich der Schatzmeisterin umfasst:
 - die Mitwirkung bei der Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Führung der Kassen- und Buchhaltungsunterlagen,
 - die Vorbereitung des Haushaltsplans,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses,
 - die Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands.
4. Die Schatzmeister:in ist zur Vertretung des Vereins nach außen nur gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB berechtigt und ausschließlich im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als EUR 750 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
6. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die tatsächliche Geschäftsführung im Sinne der steuerlichen Vorschriften verbleibt beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
7. Bestellung und Abberufung der Schatzmeister:in erfolgen durch den Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für zwei Jahre.
2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer:innen prüfen die Jahresabrechnung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *Yoga für alle e.V.* oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung, Antirassismus oder interkulturelle Verständigung zu verwenden hat.
3. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

Ort: Freiburg im Breisgau

Datum: 21.02.2026

Unterschriften:

1. Christoph Seehase

2. Marlen Vlatschkov

3. Susanne Rönz

4. Gülten Gailus

5. Jamie Smart

6. Sevgi Kurt-Tas

7. Osman Yoncaova

8. Therese Heinisch

9. Lisa Crone